Allgemeine Geschäftsbedingungen von ZANDLER DATASERVICE (Stand 01/2004)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von ZANDLER DATASERVICE. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Wilderspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergönzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von ZANDLER DATASERVICE bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Angebote von ZANDLER DATASERVICE sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich. Der Umfang der von ZANDLER DATASERVICE zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von ZANDLER DATASERVICE festgelegt.

3. Installation, Schulung und Beratung

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch ZANDLER DATASERVICE als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software, gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen bereitgestellt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler ZANDLER DATASERVICE unverzüglich anzuzeigen. ZANDLER DATASERVICE ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. ZANDLER DATASERVICE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Preise

Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Datenträger und deren Erstellung, Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind ggf. die Preise der Auftragsbestätigung wenn sie von der Preisliste abweichen, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet. ZANDLER DATASERVICE ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

Von ZANDLER DATASERVICE genannte Fristen, insbesondere Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Änderungen eines Auftrags führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von ZANDLER DATASERVICE nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

7. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist ZANDLER DATASERVICE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt ZANDLER DATASERVICE Schadensersatz, so beträgt dieser 35 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder ZANDLER DATASERVICE einen höheren Schaden nachweist.

8. Gefahrenübergang, Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass Standard- und Individualsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. ZANDLER DATASERVICE macht insbesondere keine Kompatibilitätszusagen. Soweit ZANDLER DATASERVICE gemäß gesonderter Vereinbarung Software installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von ZANDLER DATASERVICE gemeinsam mit einem Mitarbeiter von ZANDLER DATASERVICE - unverzüglich testen. Läuft die Software in wesentlichen Bereichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. ZANDLER DATASERVICE kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann ZANDLER DATASERVICE darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Versionsstandes beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen. Diese müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. ZANDLER DATASERVICE wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

9. Haftung

Eine Haftung von ZANDLER DATASERVICE für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schäden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht durch ZANDLER DATASERVICE oder wurde durch ZANDLER DATASERVICE grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ZANDLER DATASERVICE haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. ZANDLER DATASERVICE haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders - hätte verhindern können.

10. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort bei Erhalt der Ware (Rechnungsstellung) ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist ZANDLER DATASERVICE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder ZANDLER DATASERVICE einen höheren Schaden nachweist. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von ZANDLER DATASERVICE anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Schuldet der Kunde ZANDLER DATASERVICE mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von ZANDLER DATASERVICE erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

11. Eigentumsvorbehalt

ZANDLER DATASERVICE behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ZANDLER DATASERVICE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

12. Umfang der Rechtseinräumung

ZANDLER DATASERVICE behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht bei Zusatzprogrammen zur sage KHK CL Windows und bei Individualsoftware. Ergänzend gelten die Lizenzbestimmungen der sage KHK Software GmbH & Co. KG. Die erhaltenen Datenträger dürfen nur soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf keiner gesonderten Rechtseinräumung. Die Bearbeitung der Vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet ZANDLER DATASERVICE im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an. Die Decompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. ZANDLER DATASERVICE behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die Beschränkungen des Urheberrechtgesetzes zu beachten.

13. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, ZANDLER DATASERVICE von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ZANDLER DATASERVICE auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. ZANDLER DATASERVICE ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, notwendige Änderungen der Software auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit ZANDLER DATASERVICE geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit ZANDLER DATASERVICE geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von ZANDLER DATASERVICE ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

Der Kunde ermächtigt ZANDLER DATASERVICE, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung enthaltenen Daten über ihn zu speichern und auszuwerten. Eine Weitergabe der Daten durch ZANDLER DATASERVICE erfolgt nicht.

16. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von ZANDLER DATASERVICE ist Lauterach / Vorarlberg. Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bregenz bzw. Feldkirch vereinbart.